

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die weiteren Ausschüsse bzw. Gremien des Landkreises St. Wendel

Der Kreistag des Landkreises St. Wendel hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 aufgrund § 171 Nr. 4 i.V.m. § 39 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Information der Kreistagsmitglieder

Diese Geschäftsordnung regelt die Angelegenheiten des Kreistages. Sie gilt für den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse, die Werksausschüsse und sonstigen Gremien des Landkreises St. Wendel entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder durch Satzung festgelegte Bestimmungen entgegenstehen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (3) Kreistagsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben das Kreistagsbüro unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Mitteilung gilt dann als Entschuldigung. Sofern eine entsprechende Mitteilung durch die Kreistagsmitglieder ausbleibt, wird in der Niederschrift ein unentschuldigtes Fehlen festgehalten.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich; über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Das Kreistagsmitglied darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Mit Beendigung der Tätigkeit als Kreistagsmitglied sind alle datenschutzrechtlich relevanten Unterlagen (sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form) sicher und gegen Erklärung zu vernichten; dies gilt auch für entsprechende persönliche Aufzeichnungen, Kopien oder abgespeicherte Daten.

§ 3 Fraktionen

- (1) Ein Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden und seine Vertretung sowie ihrer Mitglieder sind dem Landrat spätestens drei Tage vor der konstituierenden Sitzung des Kreistages schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

- (3) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und auch ihre Mitarbeiter bzw. Sachverständige solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Bei Auflösung einer Fraktion sind alle datenschutzrechtlich relevanten Unterlagen (sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form) sicher und gegen Erklärung zu vernichten.

Teil 2: Sitzungen, Geschäftsgang

§ 4 Einberufung zu Sitzungen

- (1) Sowohl der Kreistag als auch der Kreisausschuss werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag bzw. der Kreisausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Kreistages gehören muss, elektronisch oder schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung der Werksausschüsse, Kreistagsausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt nach tatsächlichem Bedarf, soweit nicht gesetzliche oder durch Satzung bzw. Geschäftsordnung festgelegte Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5 Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Tagesordnung wird vom Landrat festgesetzt. Sie muss die Verhandlungsgegenstände vollständig enthalten und erkennen lassen, welche in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Die Einberufung zu Sitzungen für die Gremien Kreistag, Kreisausschuss, Kreistagsausschüsse und Werksausschüsse erfolgt grundsätzlich elektronisch. Jedes Kreistagsmitglied hat hierzu dem Kreistagsbüro eine E-Mail Adresse mitzuteilen, an die die Einladungen übermittelt werden sollen. Im Vorfeld der elektronischen Einladung wird eine E-Mail mit dem Hinweis verschickt, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen weiteren Unterlagen im Ratsinformationssystem des Landkreises (PV-Rat) bereitstehen. Mit der Einstellung in das Ratsinformationssystem gilt die Einladung als zugegangen.

Einzelheiten zum digitalen Sitzungsdienst sind in der Richtlinie „Digitaler Sitzungsdienst“ festgelegt.

Die elektronische Form kann auf Antrag durch die Schriftform ersetzt werden. Eine mit normalem Brief versandte Einladung gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es folgt eine Einladungsfrist von fünf vollen Kalendertagen. Zustellungstag und Sitzungstag rechnen bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

Die Frist bei der elektronischen Einberufung gilt als gewahrt, wenn sechs Tage (in dringenden Fällen drei Tage) vor der Sitzung per email mitgeteilt wird, dass die Einladung, Tagesordnung und die entsprechenden Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem eingesehen und heruntergeladen werden können.

- (3) Für die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung ist die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (4) Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.
- (5) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und beschlossen. Der Kreistag kann darüber Beschluss fassen, die Reihenfolge zu ändern, sachlich zusammenhängende Punkte miteinander zu verbinden und einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Sie dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie unvorhergesehen sind und keinen Aufschub dulden.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Zuhörer, Presse, Hausrecht

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Berechnete Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn Verhandlungsgegenstände die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordern. Für öffentliche Sitzungen des Kreistages ist eine angemessene Zahl von Plätzen für Zuhörer/innen bereitzustellen. Pressevertretern/-vertreterinnen sollen besondere Plätze mit Arbeitsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Ausschluss oder Zulassung der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit die Beachtung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen in diesen Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert,
 - b) Grundstücksangelegenheiten, soweit die Beachtung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen in diesen Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert,
 - c) Bürgerschaftsangelegenheiten, soweit die Beachtung schutzwürdiger öffentlicher oder privater Interessen in diesen Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert,
 - d) Feststellung des Mitwirkungsverbotes bei Interessenwiderstreit,
 - e) Auftrags- und Zuschlagserteilungen, wenn schutzwürdige Belange einzelner Bieter vorliegen oder gesetzliche Vorgaben dies erfordern,
 - f) Rechtsstreitigkeiten, die den Landkreis berühren,
 - g) Vertragsangelegenheiten, wenn schutzwürdige Belange Dritter vorliegen.
- (4) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können Mitarbeiter/innen des Landkreises sowie Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Zuhörer/innen und Pressevertreter/innen sind nur dann berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen, wenn der Kreistag keine Einwände dagegen erhebt. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die Beifall oder Missbilligung äußern, die Ordnung stören oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungssaal verweisen. Falls nötig, kann der/die Vorsitzende zur Wahrung der Ordnung die Sitzung unterbrechen und den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz; die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach zwanzig Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 7 Interessenwiderstreit (Befangenheit)

- (1) Kreistagsmitglieder, die von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind oder darüber im Zweifel sind, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, haben den/die Vorsitzende/n vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert darauf hinzuweisen. Ergibt sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes ein Grund für ein Mitwirkungsverbot, so hat das betroffene Kreistagsmitglied dies unverzüglich durch einen Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu melden.
- (2) Eine Beratung und Abstimmung über die Frage, ob im Streitfall Interessenwiderstreit (Befangenheit) vorliegt, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Ein wegen Interessenwiderstreit ausgeschlossenes Kreistagsmitglied muss bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungssaal verlassen; bei öffentlicher Sitzung hat das betroffene Kreistagsmitglied seinen Platz zu verlassen und im Zuschauerbereich Platz zu nehmen.

§ 8 Verhandlungsgegenstände

- (1) Verhandlungsgegenstände werden in der Regel durch Vorlagen oder selbstständige Anträge in die Tagesordnung aufgenommen.
- (2) Vorlagen werden vom Landrat erstellt, erläutert und begründet.
- (3) Selbstständige Anträge sind von einer Fraktion oder von der notwendigen Anzahl von Kreistagsmitgliedern ($\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages = 7) beim Landrat oder in Kreistagssitzungen schriftlich eingebrachte Verhandlungsgegenstände. Sie müssen begründet werden und im Falle der Haushaltswirksamkeit, sofern im Haushalt keine Mittel veranschlagt sind oder Einnahmeverluste verursacht werden, einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (4) Sonstige Anträge, d.h. solche, die von weniger als 7 Kreistagsmitgliedern beim Landrat eingebracht werden, kann der Kreistag durch Mehrheitsbeschluss zu selbstständigen Anträgen im Sinne des Absatzes 3 erheben. Das Recht des Landrates, solche Anträge zu eigenen Vorlagen zu machen, wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Landrat nimmt Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören müssen, aufgrund selbstständiger Anträge im Sinne des Absatzes 3 in die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung auf. Anträge müssen spätestens 6 Kalendertage vor der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung schriftlich oder auf elektronischem Weg (beim Landrat oder beim Kreistagsbüro) eingereicht werden.
- (6) Selbstständige Anträge im Sinne des Absatzes 3 zu Verhandlungsgegenständen können von dem/der Antragsteller/in vor Eintritt in die Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 9 Änderungs-, Ergänzungs-, Vertagungs- und Verweisungsanträge

- (1) Der/die Vorsitzende und die Mitglieder haben das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen.
- (2) Wird ein Verhandlungsgegenstand nach Beratung vertagt (Vertagungsantrag), hat der/die Vorsitzende diesen erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Wird die Sache zur nochmaligen Behandlung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder einem Ausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen (Verweisungsantrag), so ist der Verhandlungsgegenstand nach der Behandlung im Ausschuss erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

- (4) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung vom Antragsteller zurückgenommen oder abgeändert werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages als eigener Antrag erneut eingebracht werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“.
- (2) Zur Geschäftsordnung ist jedem Mitglied jederzeit, auch vor Eintritt in die sachliche Aussprache und außerhalb der Reihenfolge der Redner/innen, das Wort zu erteilen. Erfolgt der Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ während eines Diskussionsbeitrages, wird das Wort zur Geschäftsordnung nach Vollendung der Ausführung des Redners/der Rednerin erteilt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zur Aussprache zu stellen und der Beschlussfassung zuzuführen.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere solche auf:
- a) Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - b) Schluss der Beratung,
 - c) Vertagung der Beratung,
 - d) Schluss der Rednerliste,
 - e) Mitwirkungsverbot während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) Verschiebung der Beschlussfassung,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i) Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind in einer Redezeit von längstens drei Minuten zu begründen. Nach der Begründung kann ein Kreistagsmitglied in gleicher Redezeit gegen den Antrag sprechen.
- (6) Anträge auf Schluss, Verschiebung, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste sind zulässig, wenn alle Fraktionen/Parteien Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so sind nur noch die bereits vorliegenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.

§ 11 Auskunftsrecht und Anfragen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises an den Landrat zu richten. Die Fragen sollen zum Abschluss des öffentlichen oder nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Kreistages beantwortet werden.
- (2) Anfragen werden, sofern dies möglich ist, sofort mündlich beantwortet. Das Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Auskunft begnügen. Die Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Beratungsgegenstände der Tagesordnung beantwortet. Der Landrat kann die Anfragen in der nächsten Kreistagssitzung beantworten.
- (3) Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Antwort des Landrates ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Anfragen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, kann der Landrat zurückweisen.

- (4) Neben den gesetzlich zustehenden Auskunftsrechten hat jedes Kreistagsmitglied das Recht, soweit im Einzelfalle gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ohne Mitglied des betreffenden Ausschusses zu sein, an allen Sitzungen des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und sonstigen Ausschüsse und Gremien teilzunehmen.
- (5) Anspruch auf Sitzungsgeld, Beratungs- und Stimmrecht haben nur die berufenen bzw. gewählten Mitglieder und deren Vertreter/innen im Verhinderungsfalle. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Kreistag oder der Landrat ausdrücklich Mitglieder zu einzelnen Verhandlungsgegenständen beratend hinzuzieht.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort an die Kreistagsmitglieder in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (2) Der/die Vorsitzende und - mit seiner/ihrer Zustimmung - Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Bei Verhandlungsgegenständen, die aufgrund eines Antrages einer Fraktion oder eines Kreistagsmitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen sind, ist dem Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung des Antrages zu erteilen.
- (4) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll der/die Vorsitzende das Wort „Zur direkten Erwiderung“ außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen an Betroffene zu einer kurzen Äußerung erteilen.
- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss vor Beginn einer Beratung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (6) Ist einem Kreistagsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf niemand es in seiner Rede unterbrechen, sofern es sich nicht um eine zugelassene Zwischenfrage handelt.
- (7) Der/die Vorsitzende stellt den Schluss der Aussprache fest. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 13 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung müssen vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.
- (2) Wird ein Abänderungsantrag zu einem Antrag gestellt, so ist über diesen vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag abzustimmen.
- (3) Bei verschiedenartigen Anträgen bzw. Vorlagen, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die höhere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für den Landkreis beinhaltet. Im Zweifelsfalle entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Über einen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Nach abgeschlossener Aussprache stellt der/die Vorsitzende die Verhandlungsgegenstände und Beschlussanträge zur Abstimmung und gibt abschließend das Ergebnis bekannt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der Kreistagsmitglieder zu den getrennten Fragen des/der Vorsitzenden, wer „für“ und wer „gegen“ einen Beschlussvorschlag stimmt, und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Nicht-äußerung gilt als Stimmenthaltung. Ergibt das Auszählen zu den Fragen kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben von den Plätzen.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Kreistagsmitglied zum Zuruf von „dafür“, „dagegen“ oder „(Stimm-)Enthaltung“ aufgerufen.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Form der offenen oder namentlichen Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (6) Zweifel an der rechnerischen Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar und sofort nach Bekanntgabe geltend gemacht werden. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15 geheime Abstimmungen, Wahlen

- (1) Für geheime Abstimmungen oder Wahlen werden Stimmzettel und Wahlurnen benutzt. Zwei aus der Mitte des Kreistages zu bestimmende Mitglieder übernehmen als Wahlhelfer/in die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen. Die Wahlhelfer/innen überzeugen sich davon, dass die Wahlurne leer ist, überwachen die Abgabe der Stimmzettel und zählen die Stimmen aus.
- (2) Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn sie
 - a) keine Markierung oder sonstige Zeichen der Stimmabgabe enthalten,
 - b) unleserlich,
 - c) mehrdeutig,
 - d) mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind oder
 - e) die Person des / der Abstimmenden offenbaren.
- (3) Nach Abschluss der Abstimmungs- oder Wahlhandlung stellen die Wahlhelfer/innen die Ergebnisse fest und übergeben diese dem/der Vorsitzenden zum Zwecke der Bekanntgabe.
- (4) § 14 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht eine vom Kreistag bestimmte Person das Los.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Person geführt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) den Namen des/der Vorsitzenden,
 - c) die Namen der anwesenden Mitglieder mit Vermerk zeitweiliger Abwesenheit,
 - d) die Namen der abwesenden Mitglieder,
 - e) Name des/der Schriftführers/in,
 - f) die Namen hinzugezogener Sachverständiger,
 - g) die geladenen und anwesenden Bediensteten der Verwaltung,
 - h) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Bekanntmachung sowie der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung und ggfls. der Dringlichkeit,
 - i) die Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind,
 - j) die behandelten Vorlagen und selbständigen Anträge, die gestellten Anträge,
 - k) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - l) die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse.
- (3) Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende kann bei allen Sitzungen Tonaufzeichnungen vornehmen lassen, um die Protokollierung zu erleichtern. Diese Tonaufzeichnungen sind nach Bekanntgabe der Niederschrift zu löschen.
- (5) Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden und aller anwesenden Mitglieder des Kreistages gemacht werden.
- (6) Der Kreistag bestimmt durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit zwei Mitglieder, die die Niederschriften unterzeichnen, gleichzeitig je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Im Verhinderungsfall können die Niederschriften von anderen für das Gremium benannten Mitgliedern unterzeichnet werden.
- (7) Als Form der Bekanntgabe der Niederschrift gilt die Zustellung der Sitzungsniederschrift an die Mitglieder des Kreistages in der gewählten Form der Einberufung.
- (8) Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder missverständliche Formulierungen der Niederschrift.
- (9) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zur Recherche für einen Zeitraum von 4 Monaten nach Sitzungstermin über den Bürgerzugang des Ratsinformationssystem vorgehalten. Darüber hinaus können Mandatsträger im geschützten Bereich auf die Niederschriften von öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zugreifen. Über die Ergebnisse aus nicht-öffentlicher Sitzung soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 17

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, unter Nennung des Namens „Zur Sache“ zu rufen. Ist die Verweisung auf den Verhandlungsgegenstand in der gleichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort zu dem vorliegenden Gegenstand entziehen. Der/die Redner/in soll zuvor auf diese Folge aufmerksam gemacht werden. Der Wortentzug ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann Mitglieder bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen „Zur Ordnung“ rufen. Das betroffene Mitglied kann hiergegen bis spätestens zum Schluss der Sitzung Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet der Kreistag sofort ohne Aussprache, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. Nach dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung dasselbe Mitglied betreffend kann der/die Vorsitzende dieses Mitglied von der Sitzung ausschließen. Zuvor soll der/die Vorsitzende auf diese Folge aufmerksam machen. Der Ausschluss ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) In schweren Fällen i.S.d. Abs. 2 kann der/die Vorsitzende ein Mitglied für die Dauer von höchstens drei Sitzungen ausschließen. Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistages hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen sowie den Verlust der Aufwandsentschädigung für die gleiche Dauer zur Folge.
- (4) Leistet das Mitglied der Aufforderung des/der Vorsitzenden, den Raum zu verlassen, keine Folge, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder schließen.
- (5) Der/die Vorsitzende kann zur Wahrung der Ordnung die Sitzung unterbrechen. § 6 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 18

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener).
- (2) Auch Daten, über die sich nur indirekt ein Personenbezug herstellen lässt, sind als personenbezogene Daten anzusehen, selbst wenn die Zuordnungsinformationen nicht allgemein bekannt sind. Entscheidend ist allein, dass es gelingen kann, die Daten mit vertretbarem Aufwand einer bestimmten Person zuzuordnen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Daten und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten und vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen bei erforderlichem Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss/Gremium Zugang zu den personenbezogenen Daten und vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (5) Personenbezogene Daten und vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies ist regelmäßig für alle Unterlagen anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (6) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss/Gremium sind alle personenbezogene Daten und vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch dem Kreistagsbüro bzw. den Geschäftsstellen zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Teil 3: Gremien, Ausschüsse

§ 19 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht bei einer gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages von siebenundzwanzig aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, für die der Kreistag nicht ausschließlich zuständig ist und die dem Kreisausschuss übertragen worden sind.
- (3) Es gelten die vom Kreistag nach Beschluss allgemein festgesetzten Wertgrenzen (**Anlage 2**).
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet in dringenden Fällen, die aus Gründen des Gemeinwohls keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages dulden, an Stelle des Kreistages. Der Kreisausschuss hat den Kreistag unverzüglich zu unterrichten.

§ 20 Jugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 3 des Gesetzes Nr. 1317 – Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaft von dieser nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Leitung der Verwaltung ernennt weitere beratende Mitglieder. Näheres hierzu ist in § 5 des 1. AG KJHG und in der Satzung des Jugendamtes geregelt. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die für Jugendfragen zuständigen Beigeordneten oder Dezernentinnen/Dezernenten gehören dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes und mit beratender Stimme an.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor Beschlüssen der Vertretungskörperschaft angehört werden. Insbesondere nimmt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII folgende Aufgaben wahr:
- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - b) Beschlussfassung über die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 76 KJHG,
 - c) Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1, Nr. 1 Erstes AGKJHG,
 - d) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und freien Trägern der Jugendhilfe,
 - e) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - f) Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden und Abteilungen der Kreisverwaltung,

- g) Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen,
 - h) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse bilden, die aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bestehen.
 - (5) Die Einberufung zu Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses für Nicht-Kreistagsmitglieder erfolgt grundsätzlich in Papierform.

§ 21 Werksausschüsse

- (1) Der zuständige Ausschuss für das Kultur- und Bildungs-Institut führt die Bezeichnung „Werksausschuss KuBI“. Er besteht aus neun Mitgliedern des Kreistages. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung des Kultur- und Bildungs-Institutes (KuBI) geregelt.
- (2) Der zuständige Ausschuss für das Freizeitzentrum Bostalsee führt die Bezeichnung „Werksausschuss FZB“. Er besteht aus neun Mitgliedern des Kreistages. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung des Betriebes Freizeitzentrum Bostalsee (FZB) geregelt.
- (3) Der zuständige Ausschuss für den Kreisverkehrs- und Infrastrukturbetrieb ÖPNV St. Wendel führt die Bezeichnung „Werksausschuss ÖPNV“. Er besteht aus neun Mitgliedern des Kreistages. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung des Kreisverkehrs- und Infrastrukturbetriebes ÖPNV St. Wendel geregelt.

§ 22 Kreistagsausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a) Kreistagsausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 - b) Kreistagsausschuss für Schule, Kultur und Sport,
 - c) Kreistagsausschuss für Arbeit, Soziales und Wirtschaft,
 - d) Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Natur- und Umweltschutz,
 - e) Kreistagsausschuss für Tourismus,
 - f) Sonstige Ausschüsse, wenn und soweit diese gesetzlich vorgeschrieben wird.
- (2) Die Kreistagsausschüsse haben grundsätzlich neun Mitglieder; der Kreistagsausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat fünf Mitglieder und bestellt ein Mitglied als Vorsitzende/n und gleichzeitig als Berichterstatter/in im Kreistag.
- (3) Der Kreistag kann für Angelegenheiten von begrenzter Dauer, für die kein Kreistagsausschuss zuständig ist, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und die Zahl der Mitglieder festlegen.

§ 23 Richtlinien

Der Kreistag erlässt zur weiteren Ausführung des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) und dieser Geschäftsordnung folgende Richtlinien:

- a) Richtlinien über die Entschädigungsregelungen der Mitglieder des Kreistages, der Kreistags- und sonstigen Ausschüsse und Gremien sowie der Kreisbeigeordneten (*Entschädigungsrichtlinien – Anlage 1*),

- b) Richtlinien zur Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen der Kreisorgane in Selbstverwaltungsangelegenheiten (*Entscheidungsrichtlinien - Anlage 2*),
- c) Richtlinien digitaler Sitzungsdienst (*papierloser Sitzungsdienst – Anlage 3*).

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 24 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird für die Mandatsträger über das Bürger- und Ratsinformationssystem unter Ortsrechte zur Verfügung gestellt. Auf Antrag erhalten die Mandatsträger auch eine Ausfertigung der Geschäftsordnung in Papierform. Die Verwaltungseinheiten können über das Intranet (Grundlagen/Kreisorgane) auf die Geschäftsordnung zurückgreifen.

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall Beschluss fassen. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder erforderlich.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Kreistages ist und die Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 27 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. November 2014 außer Kraft.

St. Wendel, 13. November 2017

Landkreis St. Wendel
Der Landrat


Udo Recktenwald